

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Abt. V/I (Energie Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 664 126 0964
E. Grassl@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

Per E-Mail an: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Wien, 07. Mai 2026

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend die Änderung der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung – BMEN-VO, Geschäftszahl: 2026-0.305.673

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs betreffend die Änderung der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) umgesetzt werden sollen und hoffen auf eine rasche Umsetzung aller notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der RED III.

Nachfolgend dürfen wir die für uns wesentlichen Punkte mitteilen, bei denen unseres Erachtens noch Änderungsbedarf besteht:

- **Übergangsbestimmung für Bestandsanlagen verankern**

Durch die RED III werden Treibhausgasemissionseinsparungsvorgaben auch für Bestandsanlagen festgelegt. Diese neuen Grenzwerte, die jedenfalls ab Veröffentlichung dieser VO, wenn nicht bereits rückwirkend mit 1.1.2026, gelten würden, werden für viele betroffenen Anlagen ohne ausreichende Übergangsfrist schwer bis unmöglich einzuhalten sein (z.B. aufgrund langfristiger Verträge zur Substratbeschaffung oder notwendiger Investitionen zur Erreichung der neuen THG-Werte wie etwa Gärrestlagerabdeckungen).

Die RED III gibt Mitgliedstaaten jedoch in Art. 29 Abs. 15 die Möglichkeit, in Hinblick auf die neuen Vorgaben für Bestandsanlagen eine Übergangsfrist bis 31.12.2030 festzulegen. Wir fordern dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Textvorschlag:

§ 2. (4a) Abweichend von Absatz 1, 2 und 3 wird bis zum 31. Dezember 2030 auch Energie aus flüssigen Biobrennstoffen und Brennstoffen aus Biomasse für die in § 6 Abs. 1 EAG genannten Zwecke berücksichtigt, wenn

a) die Unterstützung vor dem 20. November 2023 gemäß den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der am 29. September 2020 geltenden Fassung gewährt wurde, und

b) die Unterstützung in Form einer langfristigen Unterstützung gewährt wurde, für die zu Beginn des Förderzeitraums ein fester Betrag festgelegt wurde und sofern ein Korrekturmechanismus vorhanden ist, um sicherzustellen, dass keine Überkompensation vorliegt.

Begründung: Eine Verschiebung der Treibhausgas-Minderungspflicht für Bestandsanlagen schafft Planungssicherheit und bedeutet eine erhebliche bürokratische Erleichterung für Biogasanlagenbetreiber, die ansonsten aufgrund einer nicht vorhandenen Übergangsphase immense, zum Teil kurzfristig nicht umsetzbare, Anpassungen vornehmen müssten. Durch die nunmehr geplante Verpflichtung für Biogas-Bestandsanlagen, eine THG-Einsparung von 80 % zu erreichen, riskiert man bewusst den wirtschaftlichen Weiterbetrieb dieser Anlagen. Führende Biogas-produzierende Länder der EU wie etwa Deutschland, Frankreich, Italien, Dänemark und Niederlande haben von der Möglichkeit der Übergangslösung/des Bestandschutzes („Grandfathering-Rule“, siehe RED III Art. 29 Abs. 15) Gebrauch gemacht und bieten ihren Biogasanlagen den Fortbetrieb bis zum 31. Dezember 2030 anhand der in der RED II verankerten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgasemissionseinsparungen.

In den **Erläuterungen** wäre zudem festzuhalten, dass die Anforderungen gemäß **RED III Art. 29 Abs. 15** jedenfalls als erfüllt zu erachten sind, wenn für die betreffende Anlage vor dem 20. November 2023 eine Förderung im Sinne des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) gewährt wurde.

Zudem empfehlen wir, im Zuge der nächsten Änderung des EAG die entsprechende Übergangsregelung auch dort zwecks Klarstellung und Rechtssicherheit aufzunehmen.

Textvorschlag:

§ 6. (1) Energie aus flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen wird für die in Z 1 und 2 genannten Zwecke nur dann berücksichtigt, wenn sie die Nachhaltigkeitsanforderungen und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Abs. 2 und 3 erfüllt:

1. Anrechnung auf den Beitrag der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 und zu den in Art. 15a Abs. 1, Art. 22a Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Zielvorgaben,

2. Erhalt von Förderungen nach diesem Bundesgesetz.

Dies gilt für Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen, für Anlagen auf Basis von festen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW und mehr, für Anlagen auf Basis von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW und mehr sowie für Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer durchschnittlichen Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und Standarddruckbedingungen, nämlich 0 °C und 1 bar Luftdruck. Besteht der gasförmige Biomasse-Brennstoff aus einer Mischung aus Methan und nicht brennbarem anderen Gas, wird der zuvor genannte Schwellenwert für die Methan-Durchflussrate proportional zum Volumenanteil von Methan in der Mischung neu berechnet.

Bis zum 31. Dezember 2030 wird auch Energie aus Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Brennstoffen aus Biomasse für die in Ziffer 1 und 2 genannten Zwecke berücksichtigt, wenn

- a) die Unterstützung vor dem 20. November 2023 gemäß den Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der am 29. September 2020 geltenden Fassung gewährt wurde, und
- b) die Unterstützung in Form einer langfristigen Unterstützung gewährt wurde, für die zu Beginn des Förderzeitraums ein fester Betrag festgelegt wurde und sofern ein Korrekturmechanismus vorhanden ist, um sicherzustellen, dass keine Überkompensation vorliegt.

Auch hier wäre in den Erläuterungen festzuhalten, dass die Anforderungen gemäß RED III Art. 29 Abs. 15 jedenfalls als erfüllt zu erachten sind, wenn für die betreffende Anlage vor dem 20. November 2023 eine Förderung im Sinne des EAG gewährt wurde.

- **Beibehaltung der rechtlichen Verknüpfung mit dem Emissionszertifikatehandelsgesetz**

Die Aufhebung der Verbindung zum EU-Emissionshandel (EU-ETS) durch Streichung des Verweises auf das Emissionszertifikatesgesetz 2011 (EZG 2011) ist uE nicht zu empfehlen, da die möglichen praktischen Auswirkungen unklar erscheinen und es bei der „Nullanrechnung“ von Emissionen aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen im EU-ETS dadurch zu Problemen kommen könnte. Statt des aktuellen Verweises auf § 23 EZG 2011 könnte jedoch ein Verweis etwa auf §§ 7 und 9 EZG 2011 (Emissionsüberwachung- und -meldung) angebracht werden, um den Bezug zwischen BMEN-VO und EZG (analog zum Verhältnis zwischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie III und der EU-Emissionshandelsrichtlinie samt Durchführungsverordnungen) rechtlich noch klarer darzustellen.

In dem Zusammenhang empfehlen wir zudem, (weitere) eindeutige Verweise auf die „Nullanrechnung“ im EZG 2011 in die BMEN-VO aufzunehmen:

- **Ergänzende Klarstellung, dass die Erfüllung der Kriterien betreffend Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparung gemäß BMEN-VO ein gültiger Nachweis für die „Nullanrechnung“ im EZG 2011 ist** (z.B. in § 8 BMEN-VO).
- **Vermeidung von übermäßigen Berichtspflichten durch Bereitstellung von Daten im Rahmen der BMEN-VO für die Nachweisführung im EZG 2011:** Da zahlreiche Anlagen sowohl der BMEN-VO als auch dem EZG 2011 unterliegen, sollten Datenübermittlungen an unabhängige Prüfeinrichtungen gemäß § 14 des EZG 2011 zum Zwecke der Verringerung des bürokratischen Aufwands für Unternehmen bereitgestellt werden.

Textvorschlag:

§ 8 Abs. 4: „Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung, zur Förderabwicklung gemäß EAG oder zur Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch gemäß der Methodik und den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008 S. 1, **sowie der Bewertung von Emissionen aus Biomasse gemäß Anhang 4 des EZG 2011**, erforderlich ist, dürfen die Umweltbundesamt GmbH und der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sämtliche Auskünfte, Unterlagen und Informationen an die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria (E-Control), an die EAG-Förderabwicklungsstelle, **an unabhängige Prüfeinrichtungen gemäß § 14 EZG 2011** oder sonstige Förderabwicklungsstellen und an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermitteln.“

- **Eine Angleichung der Fristen der BMEN-VO an das EZG 2011** (zumindest für jene Anlagen, die neben der BMEN-VO auch dem EZG 2011 unterliegen), könnte in § 8

Abs. 5 angedacht werden (EZG 2011-Vorgabe: Emissionsmeldung bis 31. März jeden Jahres).

- **Vereinfachung des Nachweises der Einhaltung der Vorgaben betreffend Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen in AT**

Österreichs Erneuerbaren Gase-Wirtschaft sollte nicht durch unnötige bürokratische Hürden belastet werden. Eine solche unnötige bürokratische Hürde entsteht jedoch durch die Umsetzung der ohnedies schon komplexen EU-Vorschriften in Österreich: Die Ausstellung, Kontrolle und Übertragung von Nachhaltigkeitsnachweisen (PoS) und Herkunftsnachweisen (HKN) müsste koordiniert und kontrolliert in einem Register erfolgen – allerdings gibt es in Österreich mittlerweile unzählige davon: Ein Register entsprechend der BMEN-VO für aus Biomasse-Brennstoffen erzeugte Elektrizität (BMEN-Register, geführt vom Umweltbundesamt (UBA)), eines entsprechend der Kraftstoffverordnung (KVO) für den Einsatz von Biokraftstoffen/Biomethan im Verkehrssektor (eINA-Register, ebenfalls geführt vom UBA; obwohl beide beim UBA angesiedelt sind, arbeiten diese aber offenbar unabhängig nebeneinander) und das HKN-Register entsprechend dem EAG (geführt von der E-Control).

Das Problem dabei ist, dass die Produzenten von Biomethan in der Regel nicht wissen, welchem Endverwendungszweck das grüne Gas, nach Einspeisung in das Gasnetz und Verkauf an einen Händler, dienen wird – entsprechend ist auch die Wahl des richtigen Registers für die Produzenten unklar.

Nur durch ein einziges entsprechendes Register für alle möglichen Anwendungen ist jedoch die transparente, korrekte und einfache Übertragung der PoS an den Käufer des Biomethans gewährleistet.

Dazu kommt, dass es derzeit offenbar kaum/keinen Informations-/Übertragungsfluss zwischen diesen Registern gibt, selbst zwischen den vom UBA geführten Registern. Das HKN-Register der E-Control ist wiederum nicht geeignet, PoS ins Ausland zu transferieren, da HKN und PoS grundsätzlich nur zusammen übertragen werden sollten (wegen der Gefahr einer Doppelanrechnung), die Übermittlung von HKN ins Ausland allerdings nur in wenigen Fällen funktioniert (abhängig vom Vorhandensein von HKN-Systemen in den anderen Ländern).

Hinzu kommt nun noch die verbindliche Einführung einer EU-weiten Datenbank (Unionsdatenbank, „UDB“), die – sofern sie praxistauglich umgesetzt wird – den EU-weiten und auch nationalen Handel deutlich erleichtern könnte. Allerdings stehen wir in Österreich immer noch vor dem Problem, dass es eine unnötige Vielzahl an Registern und Behörden gibt, die in die Anbindung an die Unionsdatenbank involviert wären.

Wir fordern daher ein einheitliches Nachhaltigkeitsregister in Österreich für alle Einsatzzwecke, welches auch die künftige Anbindung an die UDB wahrnimmt, und in dem PoS und (solange sie im Biomethan-Bereich nicht abgeschafft werden) HKN benutzerfreundlich generiert und an andere Handelsteilnehmer übertragen werden können.

Unabhängig davon muss jedes nationale Register künftig jedenfalls funktionierende Schnittstellen zur Unionsdatenbank und zu allenfalls parallel bestehenden Herkunfts-/Nachhaltigkeitsregistern zu haben. Eine entsprechende Vorgabe für das BMEN-Register des UBA könnte etwa in § 6 Abs. 5 ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Hannes Hauptmann



Alfons Humer